

## **Ergänzung des Entwurfs der**

### **Verordnung**

#### **über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO)**

#### **aufgrund der COVID-19-Pandemie**

Zur Bewältigung der Krise aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 und der COVID-19-Pandemie beabsichtigt

das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Sport

im laufenden Ordnungsverfahren kurzfristig folgende Ergänzungen im Entwurf der Verordnung über Auftragswertgrenzen und Verfahrenserleichterungen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO) vorzunehmen:

#### **Ergänzung in § 3**

(4) <sup>1</sup>Abweichend von § 14 a VOB/A dürfen öffentliche Auftraggeber Angebote in Abwesenheit der Bieter und ihrer Bevollmächtigten und ohne Verlesung nach Ablauf der Angebotsfrist öffnen, wenn durch einen Eröffnungstermin eine Gefahr für die Gesundheit der Vertreterinnen oder Vertreter des Auftraggebers, der Bieter oder ihrer Bevollmächtigten einzutreten droht. <sup>2</sup>In diesen Fällen stellt der öffentliche Auftraggeber die in § 14 a Abs. 3 Nr. 2 Sätze 2 und 3 VOB/A genannten Informationen den Bietern unverzüglich zur Verfügung. <sup>3</sup>Die Angebote werden von mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Auftraggebers gemeinsam geöffnet. <sup>4</sup>§ 14 Abs. 3 VOB/A gilt entsprechend.

#### **Einfügung eines neuen § 3 a**

##### **Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Bauleistungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A dürfen Aufträge über Bauleistungen, deren Vergabeverfahren vor dem 30. September 2020 begonnen haben, bis zu einem Auftragswert von 3 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden. <sup>2</sup>Stellt das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium fest, dass erhöhte Wertgrenzen zur Eindämmung oder Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie für einen längeren Zeitraum erforderlich sind, so kann es den in Satz 1 genannten Zeitpunkt um bis zu sechs Monate hinausschieben. <sup>3</sup>Ein Hinausschieben ist mehrfach möglich. <sup>4</sup>Das Hinausschieben wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 3 a Abs. 3 Satz 2 VOB/A und § 3 Abs. 1 und 2 dürfen Aufträge nach Absatz 1 bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Unternehmen dürfen öffentliche Auftraggeber bei der Festlegung der Eignungskriterien und Eignungsnachweise für ein Vergabeverfahren, das vor dem 30. September 2020 begonnen hat, abweichend von den §§ 6 a und 16 b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 VOB/A auf Vorgaben über die Angemessenheit der Kapitalausstattung sowie den Bestand an sofort verfügbaren Mitteln im Verhältnis zur Größe der zu erbringenden Bauleistung verzichten. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **Einfügung eines neuen § 6 a**

### **Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 UVgO und § 6 Abs. 1 und 2 stehen dem öffentlichen Auftraggeber für Vergabeverfahren, die vor dem 30. September 2020 begonnen haben, die Öffentliche Ausschreibung, die Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung, wenn der Auftragswert unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB liegt. <sup>2</sup>Stellt das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium fest, dass die Regelung nach Satz 1 zur Eindämmung oder Beseitigung der Folgen der COVID-19-Pandemie für einen längeren Zeitraum erforderlich ist, so kann es den in Satz 1 genannten Zeitpunkt um bis zu sechs Monate hinausschieben. <sup>3</sup>Ein Hinausschieben ist mehrfach möglich. <sup>4</sup>Das Hinausschieben wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 14 Satz 1 UVgO dürfen Liefer- und Dienstleistungen, die aufgrund von Umständen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie besonders dringlich sind, bis zum 30. September 2020 unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag), wenn der Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) liegt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.